

## Tit. 1.2 RdSchr. 96a

Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG; hier: Durchführung ab 1.1.1996

---

### Tit. 1 – Kreis der versicherten Personen

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;  
hier: Durchführung ab 1.1.1996

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 96a

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

#### Tit. 1.2 RdSchr. 96a – Personenkreis

(1) Der künstlerisch/publizistisch tätige Personenkreis wird im KSVG nur allgemein definiert. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, im Wege der Aufzählung von Berufsbezeichnungen die künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten im Einzelnen aufzuführen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die im Künstlerbericht der Bundesregierung aufgeführten Berufsgruppen (vgl. BT-Drucks. 7/3071 S. 7) sowie die im Bereich "Wort" tätigen Autoren, insbesondere Schriftsteller und Journalisten, zu den Künstlern oder Publizisten im Sinne des KSVG zählen (vgl. BT-Drucks. 9/26 S. 18).

(2) Die nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen sind grds. als künstlerisch bzw. publizistisch tätig im Sinne des KSVG anzusehen. Die Aufzählung berücksichtigt neben den im Künstlerbericht genannten Berufsgruppen auch die zum Künstlerbegriff des KSVG ergangene Rechtsprechung sowie die bei der praktischen Durchführung des KSVG gewonnenen Erkenntnisse. Sie ist jedoch auf Grund der branchenspezifischen Besonderheiten und der ständigen Weiterentwicklung nicht abschließend. In dieser Aufzählung nicht enthaltene aber ähnlich gelagerte Tätigkeiten können daher ebenfalls als künstlerisch/publizistisch im Sinne des KSVG einzustufen sein.

Bereich Musik:

Komponist

Texter, Librettist

Musikbearbeiter, Arrangeur

Kapellmeister, Dirigent

Chorleiter <sup>1</sup>

Instrumentalsolist in der "ernsten Musik"

Orchestermusiker in der "ernsten Musik" <sup>1</sup>

Opern-, Operetten-, Musicalsänger <sup>1</sup>

Lied- und Oratoriensänger

Chorsänger in der "ernsten Musik" <sup>1</sup>

Sänger in Unterhaltungsmusik, Show, Folklore

Tanz- und Popmusiker

Unterhaltungs- und Kurmusiker

Jazz- und Rockmusiker

Alleinunterhalter

Techno-Discjockey

Tonmeister

Pädagoge, Ausbilder, Dozent im Bereich Musik einschließlich der musikalischen Früherziehung <sup>1</sup>

Bereich darstellende Kunst:

Ballett-Tänzer, Ballett-Meister

Schauspieler, Kabarettist <sup>1</sup>

Sprecher, Moderator, Rezitator

Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler

Conférencier, Entertainer, Quizmaster

Unterhaltungskünstler/Artist, Travestiedarsteller

Regisseur, Filmemacher, Choreograph

Dramaturg

Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner

Filmarchitekt

Alleinunterhalter

Bühneneurythmist, Eurythmielehrer

Kameramann <sup>1</sup> , <sup>2</sup>

Pädagoge, Ausbilder im Bereich darstellende Kunst

Theaterpädagoger, Atem-, Sprech-, Stimmlehrer

Bereich bildende Kunst/Design:

Bildhauer

Experimenteller Künstler, Objektmacher

Maler, Zeichner, künstlerischer Grafiker

Porträt-, Genre-, Landschaftsmaler

Performance-/Aktionskünstler

Künstlerischer Fotograf, Lichtbildner, Fotodesigner, Werbefotograf, Pressefotograf

Karikaturist, Trick- und Comiczeichner

Illustrator

Grafik-, Mode<sup>2</sup>, Textil-<sup>2</sup>, Industrie-Designer, Layouter, Formgestalter

Computerkünstler, Videokünstler

Keramiker, Glasgestalter<sup>2</sup>

Textil-, Holz-, Metallgestalter<sup>2</sup>

Restaurator von Gemälden und Skulpturen

Schmuckgestalter<sup>2</sup>

Stylist<sup>2</sup>

Typograf<sup>2</sup>

Pädagoge, Ausbilder im Bereich bildende Kunst/Design

Bereich Wort:

Schriftsteller, Dichter

Autor für Bühne, Film, Funk und Fernsehen

Lektor

Journalist, Redakteur

Bildjournalist, Bildberichterstatler

Kritiker

Wissenschaftlicher Autor

Werbetexter, PR-Fachmann

Publizistischer Übersetzer

(3) Der künstlerische/publizistische Wert ist für die versicherungsrechtliche Beurteilung unbedeutend. Von einer Abgrenzung hinsichtlich der Qualität der künstlerischen/publizistischen Tätigkeit hat der Gesetzgeber bewusst abgesehen.

(4) Der Künstler hat der Künstlersozialkasse zur Beurteilung der Versicherungspflicht aktuelle Nachweise über seine selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit vorzulegen. Dies können z. B. sein

- Unterlagen über Veröffentlichungen oder Ausstellungen,
- Vertragskopien,
- Nachweise über (abgeschlossene) künstlerische/publizistische Ausbildungen,
- Bescheinigungen über die Mitgliedschaft in berufsständischen Interessen- oder Versorgungseinrichtungen.

(5) Diese Vorlagepflicht des Künstlers ergibt sich . . . aus den allgemeinen Auskunfts- und Meldepflichten ( § 11 Abs. 2 KSVG ) sowie aus den Vorschriften der BÜV-KSVG (vgl. Abschnitt 11.12 ).

1

Diese Tätigkeit wird vielfach auch im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt.

2

Die Abgrenzung zu einer nicht künstlerischen/handwerklichen Tätigkeit ist auf Grund des konkreten Einzelfalles zu treffen.